

gesellschaftlicher Kräfte auf das Gericht konzentriert. Fälle der Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger in Privatklageverfahren sind uns nicht bekannt geworden. Wenn eine Beleidigung eine solche Bedeutung hat, daß sie ganze Kollektive oder gesellschaftliche Organe beschäftigt und eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege nicht möglich ist, dann wird das Verfahren wegen seiner Bedeutung meist durch den Staatsanwalt im Wege der Anklage betrieben. Die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Privatklageverfahrens kaum praktisch werden. Das schließt nicht aus, daß das Gericht das Kollektiv, in dem der Privatverklagte arbeitet und lebt, von der Privatklage unterrichtet und die Beauftragung eines Vertreters fordert, was bei der Hartnäckigkeit der Streitigkeiten, die einem Privatklageverfahren nicht selten zugrunde liegen, durchaus nützlich sein kann.

Bei der gerichtlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Erlaß eines Strafbefehls ist eine Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers bzw. eines Vertreters des Kollektivs durch die Art und Weise des Strafbefehlsverfahrens ausgeschlossen. Im Strafbefehlsverfahren werden nur tatsächlich geringfügige Delikte zu verfolgen sein, bei denen eine Übergabe an eine Konflikt- oder Schiedskommission nicht möglich ist.¹¹⁹ Auch unter dem Gesichtspunkt, daß das Strafbefehlsverfahren seiner Form nach ein administratives Verfahren ist, sollte in jedem Einzelfall sehr sorgfältig geprüft werden, ob nicht doch ein gerichtliches Hauptverfahren notwendig ist. Die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte wird durch das Strafbefehlsverfahren wesentlich beschränkt. Wenn bereits im Ermittlungsverfahren z. B. ein gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger beauftragt wurde, so spricht dies dafür, daß ein Strafbefehlsverfahren nicht angebracht ist, denn in dieser Beauftragung kommt doch ein recht erhebliches Interesse am Strafverfahren und damit seine Bedeutung zum Ausdruck. Diese Überlegungen sollten beim Erlaß von Strafbefehlen berücksichtigt werden.

5. Zur Mitwirkung im Verfahren nach der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961

Wenn auch die Verfahren nach der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung keine Strafverfahren darstellen, so gelten dafür doch entsprechend § 3 Abs. 3 dieser Verordnung¹²⁰ die Bestimmungen der

119. Vgl. Rechtspflegeerlaß des Staatsrates, a. a. O., 2. Teil, 2. Abschn., I, Ziff. 4 und II, Ziff. 1.

120. GBl. II 1961 S. 343.